

22.01.2014

Gesetzentwurf

der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion von Bündnis 90/ Die Grünen

Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften (10. Schulrechtsänderungsgesetz)

A Problem

Die Ausbildungsvorbereitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf im Berufskolleg bedarf einer Reform. Gleichzeitig sind Bestimmungen zum Berufskolleg im Hinblick auf verschiedene in den letzten Jahren erfolgte Änderungen des Berufsbildungsgesetzes zu aktualisieren.

Darüber hinaus gibt es weitere Änderungsbedarfe im nordrhein-westfälischen Schulgesetz:

- Die Regelung für das Recht der Schulträger, Vorgaben für die Aufnahme von Kindern aus anderen Kommunen zu erlassen, muss angepasst werden.
- Der Zeitraum, in dem Schulen beantragen können, im Rahmen des Schulversuchs PRIMUS zu erproben, ob sie durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöhen und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Abschlüssen führen, soll um ein Schuljahr verlängert werden.

B Lösung

Änderungen der §§ 22 und 46 Schulgesetz NRW sowie Einfügung eines neuen § 132 b. Bei der Inanspruchnahme von Stellen durch die Schulaufsicht (neuer Absatz 6) wird dem Schulträger ebenfalls Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Die Vorschrift zur geforderten Verwendungsbreite der Bewerberinnen und Bewerber wird gestrichen.

C Alternativen

Keine

Datum des Originals: 21.01.2014/Ausgegeben: 24.01.2014

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

D Kosten

Keine

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Keine

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und privaten Haushalte

Keine

H Befristung von Vorschriften

Das Schulgesetz unterliegt einer allgemeinen und drei besonderen Evaluations- und Berichtspflichten.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

**Gesetzentwurf der Fraktion der SPD
der Fraktion der CDU
der Fraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

**Gesetz zur Weiterentwicklung der Berufskollegs in Nordrhein-Westfalen und zur Änderung schulgesetzlicher Vorschriften
(10. Schulrechtsänderungsgesetz)**

Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW - SchulG)

Das Schulgesetz NRW vom 15. Februar 2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt durch Gesetz vom 5. November 2013 (GV. NRW. S. 618) geändert, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 132 a folgende Angabe eingefügt:

„§ 132 b Übergangsvorschrift zum Schulversuch PRIMUS“

2. § 22 wird wie folgt geändert:

§ 22 Berufskolleg

(1) Das Berufskolleg umfasst die Bildungsgänge der Berufsschule, der Berufsfachschule, der Fachoberschule und der Fachschule.

(2) Das Berufskolleg vermittelt in einem differenzierten Unterrichtssystem in einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen eine berufliche Qualifizierung (berufliche Kenntnisse, berufliche Grund- und Fachbildung, berufliche Weiterbildung und Berufsabschlüsse). Es ermöglicht den Erwerb der allgemein bildenden Abschlüsse der Sekundarstufe II (Fachhochschulreife, fachgebundene Hochschulreife, allgemeine Hochschulreife); die Abschlüsse der Sekundarstufe I können nachgeholt werden.

- a) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind in berufliche Lernfelder oder Berufsabschlüsse oder Fachrichtungen und gegebenenfalls fachliche Schwerpunkte gegliedert.“

(3) Die Bildungsgänge des Berufskollegs sind nach Berufsfeldern, Fachrichtungen und fachlichen Schwerpunkten gegliedert. Der Unterricht in den Bildungsgängen ist in Lernbereiche eingeteilt. Er findet in Fachklassen, im Klassenverband und in Kursen statt. Die Bildungsgänge der Berufsschule bereiten zusammen mit dem Lernort Betrieb auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vor.

- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln;
2. Vollzeitschulische Bildungsgänge für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis zur Vorbereitung auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung;
3. Bildungsgänge, die Schülerinnen und Schülern ohne Berufsausbildungsverhältnis berufliche Kenntnisse aus einem oder mehreren beruflichen Bereichen vermitteln und den Erwerb eines dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschlusses ermöglichen (Ausbildungsvorbereitung). Die Bildungsgänge nach Nummer 1 und Nummer 2 führen zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss und ermöglichen den Erwerb

(4) Die Berufsschule umfasst folgende Bildungsgänge:

1. Fachklassen des dualen Systems der Berufsausbildung für Schülerinnen und Schüler in einem Berufsausbildungsverhältnis, die den schulischen Teil der Berufsausbildung nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) oder in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 7 Nr. 1 den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen; die Berufsausbildung kann auch mit dem Erwerb der Fachhochschulreife zu einem drei- oder dreieinhalbjährigen doppeltqualifizierenden Bildungsgang oder mit Zusatzqualifikationen verbunden werden;
2. Einjährige vollzeitschulische Berufsorientierungsjahre, die Kenntnisse und Fertigkeiten aus einem oder mehreren Berufsfeldern vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen;
3. Einjährige vollzeitschulische Berufsgrundschuljahre, die im Rahmen eines Berufsfeldes eine berufliche Grundbildung vermitteln und zu einem dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss führen sowie den Erwerb des mittleren Schulab-

des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife), den Erwerb von Zusatzqualifikationen und in mindestens dreijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife. Der Erwerb der Fachhochschulreife wird auch in Verbindung mit einem zweijährigen Bildungsgang gemäß Absatz 6 Nummer 1 ermöglicht.“

schlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;

4. Teilzeit- und vollzeitschulische Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des Hauptschulabschlusses ermöglichen.

c) Absatz 5 wird wie folgt geändert

(5) Die Berufsfachschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. Einjährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse und einen dem Hauptschulabschluss nach Klasse 10 gleichwertigen Abschluss vermitteln oder den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen, sowie zweijährige Bildungsgänge, in denen darüber hinaus ein Berufsabschluss nach Landesrecht erworben werden kann;“.

1. Einjährige und zweijährige Bildungsgänge, die eine berufliche Grundbildung oder in den zweijährigen Bildungsgängen einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb des mittleren Schulabschlusses (Fachoberschulreife) ermöglichen;
2. Zweijährige und dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb des schulischen Teils der Fachhochschulreife ermöglichen oder einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
3. Dreijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen oder mindestens dreijährige Bildungsgänge, die einen Berufsabschluss nach Landesrecht vermitteln und den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen. § 18 Abs. 2 bis 4 gilt entsprechend.

bb) Nach Satz 3 wird folgender Satz angefügt:

„Bildungsgänge nach Nummer 2 und Nummer 3, die neben der Vermittlung eines Berufsabschlusses nach Landesrecht zusätzlich auf Berufsabschlüsse nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vorbereiten, dauern dreieinhalb Jahre.“

Der Eintritt in Bildungsgänge nach Nummer 3, die den Erwerb der allgemeinen Hochschulreife ermöglichen, setzt die Berechtigung zum Besuch der gymnasialen Oberstufe voraus. Das Ministerium kann zulassen, dass neben den Bildungsgängen nach Nummern 1 bis 3 Lehrgänge zur Vermittlung beruflicher Kenntnisse eingerichtet werden.

- d) Absatz 6 wird aufgehoben.
- (6) Das Berufsgrundschuljahr (Absatz 4 Nr. 3) und das zweite Jahr des zweijährigen Bildungsganges der Berufsfachschule (Absatz 5 Nr. 1) können zu einem gestuften zweijährigen Bildungsgang zusammengefasst werden.
- e) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und Nummer 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:
- „2. Bildungsgänge für berufserfahrene Schülerinnen und Schüler, die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen oder fachgebundenen Hochschulreife führen.“
- (7) Die Fachoberschule umfasst folgende vollzeitschulische Bildungsgänge:
1. Zweijährige Bildungsgänge, die berufliche Kenntnisse vermitteln und den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen;
 2. Bildungsgänge, die eine mindestens zweijährige Berufsausbildung voraussetzen und die berufliche Kenntnisse vermitteln sowie in einem Jahr zur Fachhochschulreife und in zwei Jahren zur allgemeinen Hochschulreife führen. Schülerinnen und Schüler mit Berufsabschluss und Fachhochschulreife können in das zweite Jahr aufgenommen werden; sie erwerben die allgemeine Hochschulreife oder bei nicht ausreichenden Kenntnissen in einer zweiten Fremdsprache die fachgebundene Hochschulreife.
- f) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7.
- (8) Die Fachschule vermittelt in ein- bis dreijährigen vollzeitschulischen Bildungsgängen eine berufliche Weiterbildung und ermöglicht in den mindestens zweijährigen Bildungsgängen den Erwerb der Fachhochschulreife.
- g) Der bisherige Absatz 9 wird Absatz 8 und die Wörter „Absatz 7 und 8“ werden durch die Wörter „Absatz 6 und Absatz 7“ ersetzt.
- (9) Die Bildungsgänge gemäß Absatz 7 und 8 können auch in Teilzeitform oder einer Kombination aus Vollzeit- und Teilzeitform eingerichtet werden.
3. In § 37 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe in der zweiten Klammer „bis 4“ durch die Angabe „und 3“ ersetzt.

§ 37

Schulpflicht in der Primarstufe und in der Sekundarstufe I

- (1) Die Schulpflicht in der Primarstufe und der Sekundarstufe I dauert zehn Schuljahre, am Gymnasium neun Schuljahre (§ 10 Abs. 3). Sie wird durch den Besuch der Grundschule und einer weiterführenden allgemein bildenden Schule erfüllt. Sie endet vorher, wenn die Schülerin oder der Schüler einen der nach dem zehnten Voll-

zeitschuljahr vorgesehen Abschlüsse in weniger als zehn Schuljahren erreicht hat. Durchläuft eine Schülerin oder ein Schüler die Schuleingangsphase in drei Jahren (§ 11 Abs. 2 Satz 4), wird das dritte Jahr nicht auf die Dauer der Schulpflicht angerechnet.

(2) Schulpflichtige mit zehnjähriger Vollzeit-schulpflicht, die am Ende des neunten Vollzeitpflichtschuljahres in ein Berufsausbildungsverhältnis eintreten, erfüllen die Vollzeitschulpflicht im zehnten Jahr durch den Besuch der Fachklasse der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 1), im Falle des Abbruchs der Berufsausbildung durch den Besuch eines vollzeitschulischen Bildungsganges der Berufsschule (§ 22 Abs. 4 Nr. 2 bis 4). Die Schulaufsichtsbehörde kann in Ausnahmefällen zulassen, dass Schulpflichtige im zehnten Jahr der Schulpflicht einen Unterricht in einer schulischen oder außerschulischen Einrichtung besuchen, in der sie durch besondere Fördermaßnahmen die Allgemeinbildung erweitern können und auf die Aufnahme einer Berufsausbildung vorbereitet werden.

(3) Die Schulpflicht zum Besuch der Förderschulen mit den Förderschwerpunkten Sehen, Hören und Kommunikation, Körperliche und motorische Entwicklung, Sprache sowie Geistige Entwicklung dauert elf Schuljahre. Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Kinder und Jugendliche mit sonderpädagogischem Förderbedarf können, wenn das Bildungsziel der Förderschule in anderer Weise nicht erreicht werden kann und Hilfen nach dem SGB VIII erforderlich sind, auf Vorschlag des Jugendamtes und mit Zustimmung der Eltern durch die Schulaufsichtsbehörde auch in Einrichtungen der Jugendhilfe untergebracht werden. Verweigern die Eltern ihre Zustimmung, so ist eine Entscheidung nach § 1666 des Bürgerlichen Gesetzbuches herbeizuführen.

4. § 46 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

§ 46

Aufnahme in die Schule, Schulwechsel

(1) Über die Aufnahme der Schülerin oder des Schülers in die Schule entscheidet die Schulleiterin oder der Schulleiter innerhalb des vom Schulträger hierfür festgelegten Rahmens, insbesondere der Zahl der Parallelklassen pro Jahrgang. Die Schulleiterin oder der Schulleiter kann vorübergehend Schülerinnen und Schüler als Gäste aufnehmen. Schülerinnen und Schüler werden in der Regel zu Beginn des Schuljahres, in Weiterbildungskollegs zu Beginn des Schulhalbjahres in die Schule aufgenommen.

(2) Die Aufnahme in eine Schule kann abgelehnt werden, wenn ihre Aufnahmekapazität erschöpft ist oder die Zahl der Anmeldungen die Mindestgröße unterschreitet. Besondere Aufnahmevoraussetzungen und Aufnahmeverfahren für einzelne Schulstufen oder Schulformen sowie Aufnahmekriterien bei einem Anmeldeüberhang können in der jeweiligen Ausbildungs- und Prüfungsordnung geregelt werden.

(3) Jedes Kind hat einen Anspruch auf Aufnahme in die seiner Wohnung nächstgelegene Grundschule der gewünschten Schulart in seiner Gemeinde im Rahmen der vom Schulträger festgelegten Aufnahmekapazität, soweit der Schulträger keinen Schuleinzugsbereich gebildet hat. Der Schulträger legt unter Beachtung der Höchstgrenze für die zu bildenden Eingangsklassen an Grundschulen nach der Verordnung gemäß § 93 Absatz 2 Nummer 3 die Zahl und die Verteilung der Eingangsklassen auf die Schulen und Teilstandorte fest. Er kann die Zahl der in die Eingangsklassen aufzunehmenden Schülerinnen und Schüler einer Grundschule oder mehrerer Grundschulen begrenzen, wenn dies für eine ausgewogene Klassenbildung innerhalb einer Gemeinde erforderlich ist oder besondere Lernbedingungen oder bauliche Gegebenheiten berücksichtigt werden sollen. Die Vorschriften zu den Klassengrößen bleiben unberührt.

„(5) Der Schulträger kann festlegen, dass Schülerinnen und Schüler, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewählten Schulform im Sinne des § 10 besuchen können, die Aufnahme verweigert wird, wenn die Zahl der angemeldeten Kinder die Aufnahmekapazität der Schule übersteigt.“

(4) Jeder Ausbildungsbetrieb hat den Anspruch, dass seine Auszubildenden zur Erfüllung der Schulpflicht das zum Ausbildungsbetrieb nächstgelegene Berufskolleg besuchen, in dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist. Mit Einverständnis des Ausbildungsbetriebs kann eine Auszubildende oder ein Auszubildender ein anderes, insbesondere wohnortnäheres Berufskolleg, an dem eine entsprechende Fachklasse eingerichtet ist, im Rahmen der Aufnahmekapazität besuchen. § 84 bleibt unberührt.

(5) Schülerinnen und Schülern, die in ihrer Gemeinde eine Schule der gewünschten Schulform nicht besuchen können, darf die Aufnahme in die Schule einer anderen Gemeinde nicht deshalb verweigert werden, weil die Eltern dort nicht wohnen.

(6) Die Schulaufsichtsbehörde kann eine Schülerin oder einen Schüler nach Anhörung der Eltern und der beteiligten Schulträger einer bestimmten Schule am Wohnort oder in einer anderen Gemeinde zuweisen. Dies gilt insbesondere, wenn eine schulpflichtige Schülerin oder ein schulpflichtiger Schüler nicht in eine Schule der gewählten und der Eignung entsprechenden Schulform aufgenommen worden ist.

(7) Eine Schülerin oder ein Schüler, die oder der die Schule wechselt, wird im Rahmen der Verweildauer in die Schulstufe, die Schulform und die Klasse oder Jahrgangsstufe aufgenommen, die dem bisherigen Bildungsgang und dem Zeugnis entsprechen. Näheres zum Schulformwechsel bestimmen die Ausbildungs- und Prüfungsordnungen.

(8) In der Sekundarstufe I prüft die Schule gemäß § 13 Abs. 3 und nach Maßgabe der Ausbildungs- und Prüfungsordnung im Rahmen der jährlichen Versetzungsentcheidung, ob den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Hauptschule der Wechsel ihres Kindes zur Realschule oder zum Gymnasium und den Eltern leistungsstarker Schülerinnen und Schüler der Realschule der Wechsel ihres Kindes zum Gymnasium zu empfehlen ist.

5. Nach § 132 a wird folgender § 132 b eingefügt:

„ §132 b
Übergangsvorschrift zum Schulversuch
PRIMUS

(1) Das Ministerium kann auf Antrag des Schulträgers und nach Anhörung der betroffenen Schulen an bis zu 14 Schulen beginnend mit dem Schuljahr 2014/2015 oder dem Schuljahr 2015/2016 für einen Zeitraum von zehn Schuljahren und danach jahrgangsstufenweise auslaufend erproben, ob durch den Zusammenschluss mit einer Grundschule zu einer Schule die Chancengerechtigkeit und die Leistungsfähigkeit des Schulwesens erhöht werden und die Schülerinnen und Schüler dadurch zu besseren Schulabschlüssen geführt werden können. Außerdem soll hierbei erprobt werden, wie im Hinblick auf die demografische Entwicklung und die sich wandelnde Abschlussorientierung der Eltern weiterhin ein wohnortnahes Schulangebot ermöglicht werden kann. Die Anerkennung der Abschlüsse in den Ländern der Bundesrepublik Deutschland muss gesichert sein. Die näheren Regelungen über Änderungen und Ergänzungen der Unterrichtsinhalte, der Unterrichtsorganisation, über die Formen der Schulverfassung und der Schulleitung sowie über die Rahmenbedingungen trifft das Ministerium.

(2) Die Arbeit der Schulen nach Absatz 1 wird wissenschaftlich begleitet und ausgewertet. Das Ministerium berichtet dem Landtag darüber bis zum 31. Juli 2021.“

Artikel 2

Inkrafttreten, Übergangsvorschriften

(1) Artikel 1 Nummern 2 und 3 treten am 1. August 2015 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) An Berufskollegs eingerichtete Bildungsgänge, die nach diesem Gesetz nicht mehr vorgesehen sind, können auslaufend fortgeführt werden. Die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern ab 1. August 2015 ist nicht zugelassen.

Begründung

Allgemeiner Teil

Der Landtag von Nordrhein-Westfalen hat im November 1997 mit dem Berufskolleggesetz den Stellenwert der beruflichen Bildung in Nordrhein-Westfalen deutlich gestärkt und die Basis für die erfolgreiche Arbeit der Lehrkräfte der Berufskollegs mit ihrer hohen Integrations- und Inklusionsleistung in den vergangenen knapp 15 Jahren gelegt.

Im April 2005 hat der Landtag sich auf der Basis eines Berichtes der Landesregierung mit der Umsetzung des Berufskolleggesetzes befasst und darauf aufbauende Entwicklungsaufträge für die Landesregierung formuliert.

Viele Entwicklungsaufträge sind aufgegriffen und umgesetzt worden:

- Die Möglichkeiten der Zulassung zur Kammerprüfung nach vollzeitschulischer Ausbildung wurden durch die Berufskolleganrechnungs- und -zulassungsverordnung (BKAZ-VO) deutlich verbessert.
- Die Entwicklung kompetenzorientierter Lehrpläne in einer einheitlichen Struktur für alle Bildungsgänge des Berufskollegs ist bereits weit fortgeschritten.
- Soweit vorgesehen sind lernfeldorientierte Curricula in didaktische Jahresplanungen umgesetzt worden.
- Kooperationen zwischen Berufskollegs und Hochschulen ermöglichen die Anrechnung von im Berufskolleg erworbenen Kompetenzen auf Studiengänge.
- Mit dem KMK-Fremdsprachenzertifikat und einer berufsorientierten Sprachprüfung in einigen Sprachen (z. B. DELF PRO) werden die berufsbezogene Fremdsprachenkompetenz gefördert und die Mobilität der Absolventinnen und Absolventen der Berufskollegs auf dem europäischen Arbeitsmarkt gestärkt.
- Die Zahl der europäischen Austauschmaßnahmen im beruflichen Bereich ist in den letzten Jahren deutlich gestiegen.

Wesentlicher Handlungsbedarf besteht weiterhin bei der Ausrichtung berufsvorbereitender Bildungsgänge, deren Besuch in vielen Fällen zu Verlust von Lern- und Lebensarbeitszeit, also zu Warteschleifen führt. Diese sind sowohl für die jungen Erwachsenen als auch unter dem Aspekt der Fachkräftesicherung nicht akzeptabel. Hier besteht die Notwendigkeit, das Bildungsangebot zu straffen, konsequenter zu dualisieren und durch Umsetzung von Qualifizierungs- bzw. Ausbildungsbausteinen anschluss- bzw. anrechnungsfähiger auf duale Ausbildung zu gestalten.

Auch vor diesem Hintergrund hat die Bildungskonferenz im Mai 2011 empfohlen, Warteschleifen zu vermeiden und die Anschlussperspektiven transparent so zu gestalten, dass die Potentiale der Jugendlichen zielgerichtet gestärkt werden.

Der Ausbildungskonsens hat mit seinem Beschluss vom November 2011 zur konsequenten Umsetzung eines neuen Übergangssystems einen qualitativ und quantitativ neuen Weg beschlossen und vorgezeichnet.

Handlungsbedarf mit Blick auf die demografische Entwicklung ergibt sich aus der Tatsache, dass innerhalb der nächsten zehn Jahre die Zahl der Schülerinnen und Schüler von ca. 600.000 um voraussichtlich 100.000 (ca. 18 %) auf ca. 500.000 fallen wird. Diese demografische Entwicklung bedarf einer strukturellen Antwort, damit das differenzierte Bildungsangebot der Berufskollegs und somit Chancen und berufliche Perspektiven vom Grundsatz her in allen Teilen des Landes erhalten bleiben.

Die praktische Erfahrung im Umgang mit Heterogenität muss auf dem Hintergrund der VN-Behindertenrechtskonvention in die systematische Weiterentwicklung der Berufskollegs einfließen. Dieser Prozess erfordert in den nächsten Jahren noch weitere curriculare und strukturelle Antworten in der Gestaltung einer inklusiven beruflichen Bildung.

Zur Bewältigung der vorgenannten Herausforderungen und mit dem Ziel, Aufstieg durch Bildung konsequent zu ermöglichen, ist die Weiterentwicklung der Berufskollegs notwendig. Diese muss sich auch zukünftig stützen auf eine abschlussorientierte Ausbildungs- und Prüfungsordnung der Berufskollegs mit einfach- und doppeltqualifizierenden Bildungsgängen, die die Gleichwertigkeit beruflicher und allgemeiner Bildung belegen.

Dies entspricht auch den im Ausbildungskonsens NRW und der Bildungskonferenz einvernehmlich gefassten Beschlüssen sowie den Empfehlungen des Baethge-Gutachtens („Zu Situation und Perspektiven der Ausbildungsvorbereitung von Jugendlichen mit besonderem Förderbedarf in NRW“, 2012).

Wichtige Eckpunkte einer Weiterentwicklung der Berufskollegs sind:

- Aufstieg durch Bildung fördern und weitere Durchlässigkeit zwischen den Bildungsgängen schaffen,
- Flexibilisierung als Antwort auf den demografischen Wandel (fachklassenübergreifend, jahrgangsübergreifend Kurse ermöglichen),
- anschlussfähige Modularisierung,
- Stärkung der Durchlässigkeit und der Bedeutung der Bildungsangebote im dualen System im dualen System durch systematische Ermöglichung des Erwerbs der Fachhochschulreife in der dualen Ausbildung mittels fachklassenübergreifender Beschulungsoptionen.

Die näheren Einzelheiten sind in der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung in den Bildungsgängen des Berufskollegs (APO-BK) zu regeln. In der didaktischen Umsetzung soll den Schulen ein dreijähriger Erprobungszeitraum eingeräumt werden.

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 Nr. 1

Redaktionelle Änderung. Die Ergänzung der Inhaltsübersicht folgt der Einfügung des neuen § 132 b in das Schulgesetz NRW.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Zu Absatz 3

Die Neufassung von Satz 1 führt die Begriffe der einheitlichen Gliederungsvorgaben für die Bildungsgänge des Berufskollegs auf. Dabei wird der Begriff ‚Berufsfeld‘ gestrichen und der Begriff ‚berufliche Lernfelder‘ sowie die bereits praktizierte Gliederungsoption ‚Berufsabschlüsse‘ werden gesetzt. Die Streichung des Begriffes ‚Berufsfeld‘ ist die Folge der Aufhebung der Bundesanrechnungsverordnungen mit dem Berufsbildungsreformgesetz von 2005. Die Gliederung nach beruflichen Lernfeldern berücksichtigt sowohl die bisherigen Berufsfelder, als auch die in Bildungsgängen zum Erwerb der Fachhochschulreife und der Allgemeinen Hochschulreife bereits etablierte Praxis und ermöglicht systematisch verbesserte Durchlässigkeit und bildungsgangübergreifende Beschulungsoptionen.

Zu Absatz 4

Die Neufassung von Absatz 4 begründet sich hauptsächlich durch die Zusammenführung des Berufsorientierungsjahres (bisher Nummer 2) und der bisherigen Klassen für Schülerinnen und Schüler ohne Berufsausbildungsverhältnis (bisher Nummer 4) zur neuen „Ausbildungsvorbereitung“ (neue Nummer 3), deren berufliche Ausrichtung an Qualifizierungsbausteinen möglichst direkten Zugang junger Menschen in die Berufsausbildung unterstützt und zugleich die individuellen Entwicklungsbedarfe der Jugendlichen berücksichtigt. Der Rechtsanspruch auf einen dem Hauptschulabschluss gleichwertigen Abschluss soll weiter gewährleistet bleiben.

Gleichzeitig wird das Berufsgrundschuljahr zum Abbau von Doppelstrukturen in die einjährigen Berufsfachschulen (siehe Absatz 5) integriert, die Jugendlichen mit weiterem Qualifikationsbedarf anrechnungsfähigen Kompetenzerwerb für ihren Berufswunsch durch umgesetzte Ausbildungsbausteine und gleichzeitig den mittleren Schulabschluss ermöglichen. Die Stärken des bisherigen Berufsgrundschuljahres, gerade im gewerblich-technischen Bereich, sollen dort zum Tragen kommen.

Die neue Nummer 2 bildet nunmehr auch eine landesgesetzliche Grundlage für die Regelung des § 2 Absatz 1 und 2 der Berufskolleganrechnungs- und –zulassungsverordnung (BKAZVO), die im Jahr 2006 gemäß Berufsbildungsgesetz als Verordnung der Landesregierung im Einvernehmen mit dem Landesausschuss für Berufsbildung erlassen wurde (Vorbereitung auf die Abschlussprüfung in einem Ausbildungsberuf vor einer Kammer nach Ausbildung im Berufskolleg).

Die bewährten Beteiligungsstrukturen bei der Einrichtung vollzeitschulischer Bildungsgänge nach BKAZVO bleiben erhalten.

Zu Absatz 5

Die Änderung im Punkt aa) stellt die Integration des bisherigen Berufsgrundschuljahres in zwei neue einjährige Berufsfachschulbildungsgänge mit jeweils eigenen Zugangsvoraussetzungen (Hauptschulabschluss bzw. Hauptschulabschluss nach Klasse 10) und Zielsetzungen (Hauptschulabschluss nach Klasse 10 und berufliche Kenntnisse bzw. mittlerer Schulabschluss und berufliche Kenntnisse im Umfang der Ausbildungsbausteine eines ersten Ausbildungsjahres dualer Ausbildungsberufe) dar. Bezweckt wird damit, eine bisher vorhandene nicht trennscharfe Doppelstruktur zielgleicher Bildungsgänge abzubauen und unnötig lange Verweilzeiten zu vermeiden, indem Jugendlichen möglichst rasche Wechsel in Berufsausbildung mit einem höheren Schulabschluss und anrechnungsfähigen Kompetenzen ermöglicht werden werden. Das bisherige - häufiger gewerblich-technisch realisierte - Berufsgrundschuljahr wird vollständig in der neuen Struktur der Berufsfachschule abgebildet werden.

Durch die Änderung in Punkt bb) mit der Festlegung der Dauer von dreieinhalb Jahren wird ein BAföG-Problem gelöst. Für Jugendliche, die keinen betrieblichen Ausbildungsplatz erhalten haben, können im regionalen Konsens auch normalerweise dreijährige Assistentenbildungsgänge nach Vorgaben der BKAZVO angeboten werden, die durch integrative und weitere, an die staatliche Abschlussprüfung anschließende, umfangreiche Betriebspraktika das Recht zur Zulassung zur Berufsabschlussprüfung vor der Kammer erwerben. Hier war es wegen der lediglich dreijährig definierten Bildungsgänge zur Aussetzung der BAföG-Zahlungen und Einschränkung möglicher weiterer Ansprüche gekommen.

Zu Absatz 6

Der bisherige Absatz 6 ist aufzuheben, da das Berufsgrundschuljahr als eigenständige Organisationsform entfällt und in die Berufsfachschulen integriert wird (vergleiche Erläuterungen zu den Absätzen 4 und 5). Die Flexibilisierungsmöglichkeiten bei der Klassenbildung bleiben erhalten.

Zu Absatz 7 alt / Absatz 6 neu

Der bisherige Absatz 7 wird neuer Absatz 6 mit der Änderung in Nummer 2, dass die bisherige Formulierung zur Zugangsvoraussetzung ‚mindestens zweijährige Berufsausbildung‘ durch die Forderung nach Berufserfahrung ersetzt wird. Begründet ist diese Änderung in den Rahmenvereinbarungen der Kultusministerkonferenz, die die Zugangsmöglichkeiten weiter fassen, indem sie neben der Berufsausbildung den Zugang zur Fachoberschule auch durch eine mehrjährige einschlägige Berufstätigkeit ermöglichen.

Zu Absatz 9 alt / Absatz 8 neu

Redaktionelle Anpassung durch neue Nummerierung der bisherigen Absätze 7 bis 9.

Zu Artikel 1 Nr. 3

Redaktionelle Anpassung.

Zu Artikel 1 Nr. 4

Die verfassungsrechtlich gewährleisteten Rechte des Kindes auf Erziehung und Bildung und der Eltern, die Erziehung und Bildung ihres Kindes zu bestimmen, schließen den Anspruch auf Zugang zum öffentlichen Bildungswesen unter zumutbaren Bedingungen ein und dabei insbesondere das Recht, zwischen den bestehenden Schulformen zu wählen (Ständige Rechtsprechung des OVG Münster, Beschlüsse vom 8. August 1994 - 19 B 1459/94, zuletzt Urteil vom 21.02.2013 - 19 A 160/12 mit weiteren Nachweisen).

Das Gericht hat ausgeführt, die bisherige Formulierung des § 46 Absatz 5 sei als „relatives Aufnahmeverweigerungsverbot“ gedeutet worden, mit dem der Landesgesetzgeber auswärtige mit gemeindeansässigen Schülerinnen und Schülern habe gleichstellen wollen. Die landesweit seit Jahrzehnten geübte Praxis, im Umkehrschluss aus der Formulierung des bisherigen Absatzes 5, ortsfremde Kinder abzuweisen, wenn diese in der Heimatgemeinde ein der gewünschten Schulform entsprechendes Angebot vorfinden, verkehre die gesetzgeberische Intention in ihr Gegenteil. Die Einordnung als Aufnahmeverweigerungsgrund widerspreche dem Wortlaut und dem Vorbehalt des Gesetzes. Der Umkehrschluss sei unzulässig.

Der Gesetzgeber habe den Sachverhalt, dass ein auswärtiger Schüler in seiner Wohnsitzgemeinde eine Schule der gleichen Schulform vorfinde, absichtlich ungeregelt gelassen, da die Schulformwahlfreiheit in diesem Fall nicht betroffen sei. Daraus könne nicht der Umkehrschluss gezogen werden, er habe dem Schulleiter die Befugnis einräumen wollen, auswärtige Schülerinnen und Schüler wegen ihres Wohnsitzes abzulehnen. Gemeinden müssten daher bei ihrer Schulentwicklungsplanung auch das Bedürfnis auswärtiger Kinder einbeziehen (OVG Münster, Urteil vom 21.02.2013 - 19 A 160/12).

Gemeinden schaffen Schulen in Ausübung des Rechts der kommunalen Selbstverwaltung aus Art. 28 Absatz 2 Grundgesetz und Art. 78 Landesverfassung als Einrichtungen für ihre Einwohner im Sinne von § 8 Gemeindeordnung. Die aus der Rechtsprechung des OVG Münster folgende Verpflichtung zur Berücksichtigung von Kindern aus anderen Gemeinden kann zu einer Überdehnung der gemeindlichen Leistungsfähigkeit führen.

Die Änderung des Schulgesetzes greift eine Anregung der kommunalen Spitzenverbände auf. Sie nimmt auf das kommunale Selbstverwaltungsrecht Rücksicht, begrenzt jedoch die Abweisungsmöglichkeit darauf, dass nur im Falle eines wegen Kapazitätsüberschreitung notwendigen Auswahlverfahrens eine bevorzugte Aufnahme gemeindeeigener Kinder erfolgen kann. Dadurch wird eine angemessene Rücksichtnahme auf das Bildungs- und Erziehungsrecht der gemeindefremden Kinder erreicht, ohne dass der Schulträger zusätzliche Kapazitäten schaffen muss.

Die Abweisungsmöglichkeit besteht nur, wenn ein Schulträger dies beschließt. Der Beschluss bindet die Schulleiterin oder den Schulleiter als Rahmenentscheidung des Schulträgers gemäß § 46 Absatz 1 SchulG bei der Aufnahmeentscheidung.

Durch den Bezug auf § 10 SchulG wird klargestellt, dass es für die Abweisungsmöglichkeit ausreicht, wenn ein Kind ein Angebot der gewünschten Schulform in seinem Heimatort besuchen kann. Auf eine bestimmte gewünschte Ausrichtung der Schule kommt es insofern nicht an.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Absatz 1

Der Wortlaut übernimmt im Wesentlichen den Text von Artikel 2 Absatz 2 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes vom 25. Oktober 2011 (GV.NRW.S. 540). Er sieht nunmehr vor, dass bis zu 14 (weitere) Schulen am Schulversuch teilnehmen können. Die neue Regelung lässt zu, dass über das Schuljahr 2014/2015 hinaus letztmals im Schuljahr 2015/2016 PRIMUS-Schulen eingerichtet werden können.

Bisher beteiligt sich ein Schulträger (Minden) seit Beginn des Schuljahres 2013/2014 am Schulversuch. Weitere Schulträger sind an der Teilnahme interessiert, brauchen aber mehr Zeit zur Vorbereitung und Antragstellung.

Zu Absatz 2

Der Wortlaut folgt Artikel 2 Absatz 3 des 6. Schulrechtsänderungsgesetzes. Die Frist für den Bericht an den Landtag wird um ein Jahr verlängert.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 1

Absatz 1 regelt das Datum des Inkrafttretens des Gesetzes. Soweit es sich auf die Berufskollegs erstreckt, tritt das Gesetz am 1. August 2015 in Kraft. Schulträger und Schulen benötigen Zeit, um sich auf die neuen Regelungen vorzubereiten. Das gilt insbesondere für den Wegfall von Bildungsgängen, die neue Ausbildungsvorbereitung und die Neuausrichtung der Berufsfachschulen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 gewährleistet, dass im Interesse der Schülerinnen und Schüler bestehende Bildungsangebote, die dieses Gesetz nicht mehr vorsieht, auslaufend fortgeführt werden. Die Neuaufnahme von Schülerinnen und Schülern in Bildungsgänge, die dieses Gesetz nicht mehr vorsieht, ist ab 1. August 2015 nicht zugelassen.

Norbert Römer
Marc Herter
Eva-Maria Voigt-Küppers
Renate Hendricks

und Fraktion

Armin Laschet
Lutz Lienenkämper
Klaus Kaiser
Petra Vogt

und Fraktion

Reiner Priggen
Sigrid Beer
Ali Bas

und Fraktion